Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB260064-O/U/rs

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. C. Maira, Präsident, und lic. iur. B. Amacker und die Oberrichterin lic. iur. V. Keller sowie der Gerichtsschreiber MLaw H. Mutlu

Urteil vom 15. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht, vom 19. November 2025 (GG250034)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 17. Juli 2025 (Urk. 20) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 37 S. 32 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 60.– (wovon bis und mit heute 64 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten) und einer Busse von Fr. 500.–.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juli 2025 beschlagnahmte Mobiltelefon "Samsung" (Asservat Nr. A019'852'132) wird eingezogen und – nachdem die Rechte des Beschuldigten gemäss nachfolgendem Absatz gewahrt wurden – der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, zur Vernichtung überlassen.

   Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, schriftlich zu beantragen, dass von seinen persönlichen Daten, welche nicht Teil des vorliegenden Verfahrens waren und nicht gegen geltendes Recht verstossen, auf eigene Kosten und gegen separate Rechnung Kopien erstellt und ihm ausgehändigt werden.

6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juli 2025 beschlagnahmte Barschaft im Umfang von Fr. 300.– (Asservat Nr. A019'852'165) wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juli 2025 beschlagnahmte Barschaft im Umfang von Fr. 50.– (Asservat Nr. A019'852'143) wird zur teilweisen Deckung der Sanktionskosten verwendet.

8. Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 90368880 gelagerte Spur bzw. Spurenträger (Betäubungsmittel - Haarasservat [A019'859'575]) wird nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.

9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

10. Die weiteren Kosten betragen:

Fr.	1'100.–	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	1'549.10	Auslagen IRM (Haaranalyse & ½ Kosten DNA-Gutachten);
Fr.	2'764.05	Entschädigung vormalige amtliche Verteidigung.

11. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

12. Die Anträge der Verteidigung betreffend Genugtuung, Entschädigung und Prozessentschädigung werden abgewiesen.

13. (Mitteilungen)

14. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:

a) der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 48 S. 1 f.)

" 1. Es sei der Berufungskläger in Abänderung der Disp. Ziff. 1, 2, 3 und 4 des erstinstanzlichen Urteils vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Es seien dem Berufungskläger in Abänderung von Disp. Ziff. 5, 6 und 7 des erstinstanzlichen Urteils sämtliche beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte herauszugeben.

3. Es seien in Abänderung von Disp. Ziff. 11 des vorinstanzlichen Urteils sämtliche Kosten für die Strafuntersuchung und das erstinstanzliche Verfahren, insbesondere die der amtlichen Verteidigung (zzgl. MWST), auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Es sei dem Berufungskläger in Abänderung von Disp. Ziff. 12 des erstinstanzlichen Urteils eine Genugtuung in der Höhe von CHF 12'800.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 23. Juni 2025 sowie eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'395.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 21. April 2025 zuzusprechen.

5. Es sei dem Berufungskläger in Abänderung von Disp. Ziff. 12 des erstinstanzlichen Urteils für das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten.

6. Unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) im Berufungsverfahren."

b) der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 42)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang, Umfang der Berufung und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des eingangs im Dispositiv zitierten Urteils des Bezirksgerichts Uster vom 19. November 2025 kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 S. 4). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 33). Nach Zustellung des begründeten Entscheids reichte er mit Eingabe vom 2. Februar 2026 innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 38). Mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2026 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 40). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 42).

1.2. Am 19. März 2026 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 15. Juni 2026 vorgeladen (Urk. 43). Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt MLaw X._____ (Prot. II S. 4). Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Umfang der Berufung

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Da das erstinstanzliche Urteil vom Beschuldigten vollumfänglich angefochten wird (Urk. 38 S. 2; vgl. Prot. II S. 5), erwächst keine Dispositivziffer in Rechtskraft.

3. Prozessuales

Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Stimmt die Rechtsmittelinstanz grundsätzlich zu und hat sie bloss nebensächliche Vorbehalte, kann sie punktuelle Korrekturen formulieren und im Übrigen auf die vorinstanzliche Begründung verweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 3.2; m.H.). Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2.; m.H.; in diesem Sinne gegen eine "überbordende Begründungspflicht" [namentlich in Strafsachen] auch FRANÇOIS CHAIX, Bundesgerichtspräsident, in: Plädoyer 3/2025, S. 20 f.).

II. Schuldpunkt

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, dass er B._____ (nachfolgend: Mitbeschuldigter) am 21. April 2025 um ca. 15.05 Uhr auf dem Parkplatz bei der Verzweigung C._____-strasse/D._____-strasse in Dübendorf eine Portion Kokaingemisch von mindestens 4 Gramm netto zum Preis von Fr. 300.– verkauft habe, wobei er gewusst habe, dass es sich bei der übergebenen Substanz um Kokain handelt (Urk. 20 S. 2).

2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte räumte während des gesamten Verfahrens einzig seine Anwesenheit am Tatort zur Tatzeit ein. Den Vorwurf, dem Mitbeschuldigten dort eine Portion Kokaingemisch für Fr. 300.– verkauft zu haben, bestritt er sowohl in der Untersuchung als auch vor erster und zweiter Instanz konsequent. Nach seiner Darstellung diente das Treffen ausschliesslich dem Zweck, einen für ein Motorrad erforderlichen Fahrzeugausweis abzuholen.

3. Würdigung

3.1. Was die allgemeinen Regeln zur Sachverhaltserstellung und zur Beweiswürdigung betrifft, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 S. 12 ff.). Gleiches gilt für die Darstellung der massgeblichen Beweismittel sowie die Erwägungen zur Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen (Urk. 37 S. 5 ff. und 15 ff.). Die Vorinstanz setzte sich eingehend und differenziert mit den Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten auseinander und würdigte diese sorgfältig. Ihre Erwägungen erweisen sich insgesamt als überzeugend und können grundsätzlich übernommen werden (Urk. 37 S. 15 ff.). Die anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachten Argumente der Verteidigung des Beschuldigten (Urk. 48 S. 2 ff.) vermögen keine andere Beurteilung herbeizuführen.

3.2. Die Vorinstanz erkannte zutreffend, dass die Aussagen des Beschuldigten trotz im Kern gleichbleibender Bestreitungen im Lichte der übrigen Beweismittel nicht geeignet sind, die gegen ihn sprechenden Indizien zu entkräften (vgl. Urk. 37 S. 15 ff.). Soweit die Vorinstanz den Umstand, dass der Mitbeschuldigte mehrfach in das Fahrzeug des Beschuldigten einstieg und dieses wieder verliess, einzig um ihm mitzuteilen, der Fahrzeughalter sei noch nicht vor Ort, als lebensfremd würdigte (vgl. Urk. 37 S. 15), kann ihr insoweit nicht gefolgt werden, erscheint dieses Verhalten für sich allein betrachtet doch noch nicht als völlig lebensfremd. Entscheidend ist vielmehr, dass der Mitbeschuldigte das mehrfache Ein- und Aussteigen konstant damit erklärte, zunächst vom Beschuldigten Kokain entgegengenommen und diesem anschliessend zweimal das von weiteren Abnehmern

eingesammelte Bargeld überbracht zu haben (Urk. 3/3 S. 3 ff.; Urk. 4/1 F/A 11 ff.; Urk. 4/2 F/A 6 ff.). Diese Darstellung erscheint dabei derart spezifisch, dass sie nicht den Eindruck einer frei konstruierten Aussage erweckt, zumal sie durch die polizeilichen Beobachtungen gestützt wird (Urk. 1 S. 3 f.). Die hiervon abweichende Erklärung des Beschuldigten findet demgegenüber in den Akten keine Stütze und ist als Schutzbehauptung zu würdigen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nach eigenen Angaben während rund 30 Minuten auf dem Kiesplatz auf die Übergabe des Fahrzeugausweises gewartet haben will. Gemäss seinen Angaben habe ihm der Mitbeschuldigte mitgeteilt, dass der Fahrzeugausweis noch nicht eingetroffen sei (Urk. 3/1 F/A 11; Urk. 3/3 S. 15). Gleichzeitig will der Beschuldigte weder bemerkt haben, dass sich der Mitbeschuldigte während dieser Zeit mehrfach auf dem überschaubaren Platz mit Drittpersonen traf, noch Anlass gesehen haben, den Treffpunkt zu verlassen, obwohl er nach eigenen Angaben unter Zeitdruck stand. So oder anders schliesst aber auch diese wenig überzeugende Schilderung des Beschuldigten die Annahme eines Betäubungsmittelgeschäfts nicht aus.

3.3. Demgegenüber schilderte der Mitbeschuldigte den Ablauf des Treffens mit dem Beschuldigten über weite Strecken detailliert, konstant und nachvollziehbar. Seine Aussagen weisen zahlreiche Realitätskennzeichen auf und fügen sich in ein schlüssiges Gesamtbild ein. Bereits zu Beginn schilderte er einen konkreten und in sich stimmigen Geschehensablauf, an dessen wesentlichen Elementen er während des Verfahrens festhielt. Zwar relativierte der Mitbeschuldigte im Verlauf des Verfahrens einzelne frühere Angaben. So antwortete er auf die Frage, ob er im laufenden Jahr bereits rund 20 Gramm bzw. monatlich rund fünf Gramm Kokain beim Beschuldigten bezogen habe, mit den Worten "Ja, das kann sein" (Urk. 4/1 F/A 55). An der Konfrontationseinvernahme erklärte er, dass er vom Beschuldigten einzig am 21. April 2025 Kokain bezogen habe (Urk. 3/3 S. 13). Insoweit besteht eine gewisse Inkonsistenz. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 48 S. 17) vermag diese die Glaubhaftigkeit seiner Angaben jedoch nicht entscheidend in Frage zu stellen. Die frühere Antwort erfolgte ersichtlich lediglich approximativ und auf einen überschlagsmässigen Vorhalt der befragenden Person hin. Bereits ihrem Wortlaut nach war sie nicht als präzise Tatsachenbehauptung formuliert.

Daraus kann insbesondere nicht abgeleitet werden, der Mitbeschuldigte habe verbindlich ausgesagt, in jedem einzelnen Monat des Jahres 2025 Kokain beim Beschuldigten bezogen zu haben. Der Umstand, dass sich der Beschuldigte vom 8. Januar bis 14. März 2025 nachweislich im Ausland aufhielt, vermag die frühere Aussage deshalb nicht als objektiv unzutreffend erscheinen zu lassen. Hinzu kommt, dass die Observation des Beschuldigten aufgrund vorgängiger Hinweise aus der Bevölkerung auf einen mutmasslichen Betäubungsmittelhandel veranlasst wurde (hierzu sogleich). Diese Umstände vermögen frühere Betäubungsmittelgeschäfte zwischen den Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten zwar nicht zu belegen. Sie lassen die anfängliche Angaben des Mitbeschuldigten hierzu aber nicht derart fernliegend erscheinen, dass daraus auf eine generelle Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen geschlossen werden müsste. Überdies beziehen sich die beanstandeten Abweichungen ausschliesslich auf frühere Betäubungsmittelgeschäfte, welche nicht Gegenstand der Anklage bilden. Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass der Mitbeschuldigte mit seinen Aussagen nicht ausschliesslich den Beschuldigten belastete, sondern gleichzeitig eigenes strafbares Verhalten einräumte. Seine Aussagen erschöpfen sich damit nicht in einer blossen Fremdbelastung, sondern weisen zugleich selbstbelastenden Charakter auf, was gegen eine bewusst konstruierte Falschbelastung spricht. Anhaltspunkte dafür, dass der Mitbeschuldigte den Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig belasten wollte, sind nicht ersichtlich.

3.4. Besondere Bedeutung kommt sodann den polizeilichen Wahrnehmungen und den daraus gewonnen Erkenntnissen zu (vgl. Urk. 1). Ausgangspunkt bildeten Hinweise aus der Bevölkerung, wonach aus dem vom Beschuldigten gelenkten Fahrzeug Betäubungsmittel verkauft würden. Die daraufhin eingeleitete Observation durch die Polizei führte zu konkreten Verdachtsmomenten und schliesslich zu mehreren Sicherstellungen von Kokain. Da die entsprechenden Feststellungen auf eigenen Wahrnehmungen der Polizei beruhen und bereits vor den späteren Aussagen der Beteiligten erhoben wurden, kommt ihnen als objektiven Beweismitteln besonderes Gewicht zu. Die im Rahmen der Observation festgestellten Abläufe stimmen sodann in zentralen Punkten mit der Schilderung des Mitbeschuldigten überein. Namentlich beobachtete die Polizei am 21. April 2025

mehrfach Kontakte des Mitbeschuldigten mit dem Beschuldigten sowie anschliessend mit weiteren Personen. Dies entspricht dessen Darstellung, wonach er das Kokain zunächst beim Beschuldigten bezogen, dieses anschliessend an weitere Abnehmer weitergegeben und dem Beschuldigten das hierfür vereinnahmte Bargeld zurückgebracht habe. Dass es sich bei diesen Kontakten tatsächlich um Betäubungsmittelgeschäfte handelte, wird dadurch objektiv erhärtet, dass sowohl beim Abnehmer E._____ (Urk. 8/11) als auch wenig später beim Mitbeschuldigten Kokain sichergestellt wurde (Urk. 8/7). Die Aussagen von E._____, wonach er das Kokain unmittelbar zuvor vom Mitbeschuldigten erworben habe (Urk. 5), fügen sich nahtlos in diesen Geschehensablauf ein. Das Beweisergebnis wird schliesslich durch die beim Mitbeschuldigten sichergestellte Feinwaage zusätzlich verdichtet (Urk. 8/7). Deren Sicherstellung korrespondiert mit den Angaben des Mitbeschuldigten, wonach er das vom Beschuldigten bezogene Kokain noch vor Ort portioniert und anschliessend an weitere Abnehmer weiterverkauft habe (Urk. 3/3 S. 7). Die Aussagen des Mitbeschuldigten werden damit auch insoweit durch objektive Beweismittel gestützt. Die Darstellung des Beschuldigten, wonach kein Betäubungsmittelhandel stattgefunden habe und der Mitbeschuldigte lediglich zweimal kurz in sein Fahrzeug eingestiegen sei (Urk. 3/4 F/A 10 f.), vermag demgegenüber weder die polizeilichen Wahrnehmungen noch die unmittelbar anschliessenden Sicherstellungen von Kokain bei zwei voneinander unabhängigen Personen zu erklären. Insgesamt ergibt sich damit eine in sich geschlossene und durch objektive Beweismittel gestützte Indizienkette, bestehend aus den Hinweisen aus der Bevölkerung, den polizeilichen Beobachtungen, den Aussagen des Mitbeschuldigten und des Abnehmers E._____ sowie den anschliessenden Sicherstellungen von Kokain.

3.5. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (vgl. Urk. 37 S. 11) sind die Aussagen von E._____ zulasten des Beschuldigten verwertbar. Auf das Teilnahme- und Konfrontationsrecht kann vorgängig oder auch im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden, wobei der Verzicht des Beschuldigten auch von seinem Verteidiger ausgehen kann. Die beschuldigte Person kann den Behörden grundsätzlich nicht vorwerfen, gewisse Zeugen zwecks Konfrontation nicht vorgeladen zu haben, wenn sie es unterlässt, rechtzeitig (d.h. spätestens

im Berufungsverfahren) und formgerecht entsprechende Anträge zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1.; Urteile des Bundesgerichts 6B_920/2023 vom 22. August 2024 E. 2.1.5; 6B_1110/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.3.5; 7B_253/2022 vom 8. Februar 2024 E. 2.3.5). Vorliegend wurde seitens des Beschuldigten bzw. der Verteidigung keine Konfrontation mit E._____ verlangt, weshalb dessen Aussagen uneingeschränkt verwertbar sind. Ungeachtet dessen kommt den Aussagen von E._____ im Rahmen der Beweiswürdigung keine tragende Bedeutung zu. Sie stellen vielmehr ein weiteres Indiz dar, das sich in das bereits aufgrund der übrigen Beweismittel gewonnene Gesamtbild einfügt. E._____ belastete den Beschuldigten zwar nicht unmittelbar, seine Aussagen stimmen jedoch mit der Darstellung des Mitbeschuldigten sowie den übrigen Beweismitteln überein. So erklärte E._____, dem Mitbeschuldigten für ca. 1,5 Gramm Kokain Fr. 120.– bezahlt zu haben, wobei die Zahlung mit einer 100-Franken-Note sowie einer 20-Franken-Note erfolgt sei (Urk. 5). Gerade eine entsprechende Stückelung fand sich auch beim in der Sporttasche des Beschuldigten sichergestellten Bargeld (Urk. 8/3). Überhaupt sprechen die objektiven Beweismittel klar zulasten des Beschuldigten. Bei seiner Anhaltung wurden Fr. 310.– separat in einer Sporttasche im Beifahrerraum sichergestellt (Urk. 8/3), während sich lediglich Fr. 40.– im Portemonnaie befanden (Urk. 8/2 und Urk. 8/9 S. 2). Der sichergestellte Betrag deckt sich nahezu exakt mit dem vom Mitbeschuldigten genannten Kaufpreis von ungefähr Fr. 300.– (Urk. 3/3 S. 7; Urk. 4/1 F/A 14, 16). Soweit die Verteidigung einwendet, die Angaben des Mitbeschuldigten zum übergebenen Bargeld sowie die Differenz von Fr. 10.– sprächen gegen dessen Glaubhaftigkeit (Urk. 48 S. 3 f., 11, 18), vermag dies den Beschuldigten nicht zu entlasten. Die beanstandeten Abweichungen betreffen lediglich untergeordnete Details des Zahlungsvorgangs und sind nicht geeignet, die Überzeugungskraft der übrigen Beweisergebnisse ernsthaft zu erschüttern. Die Erklärung des Beschuldigten, wonach er dieses Geld aus Nachtschichten stammend für ein Fitnessabo angespart habe (Urk. 3/3 S. 20), erscheint wenig nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Beschuldigte selbst angab, Trinkgelder jeweils in Beträgen von Fr. 10.–, Fr. 20.– oder Fr. 30.– erhalten zu haben (Urk. 3/3 S. 20). Die konkret sichergestellte Stückelung – eine 100-Franken-Note, eine 50-Franken-Note sowie acht 20-Franken-Noten

(Urk. 8/3) – lässt sich damit nur schwer in Einklang bringen. Seine Darstellung ist deshalb als Schutzbehauptung zu würdigen. Zu den Aussagen von E._____ bleibt abschliessend nochmals festzuhalten, dass sie letztlich für die Erstellung des Sachverhalts nicht ausschlaggebend sind, da sich dieser zwanglos gestützt auf die übrigen Beweise und Indizien erstellen lässt.

3.6. Schliesslich vermögen auch die weiteren Einwände der Verteidigung (vgl. Urk. 48 S. 5) den Beschuldigten nicht zu entlasten. Dass auf den Betäubungsmitteln, den Verpackungsmaterialien sowie der Feinwaage weder Fingerabdrücke noch DNA des Beschuldigten festgestellt werden konnten (vgl. Urk. 7/1 und Urk. 7/8), steht einem Betäubungsmittelgeschäft nicht entgegen. Einerseits war die Spurenqualität teilweise ungenügend. Andererseits gehörte die Feinwaage dem Mitbeschuldigten und diente nach dessen glaubhaften Aussagen der Portionierung des zuvor vom Beschuldigten bezogenen Kokains. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass bei der Haus- und Fahrzeugdurchsuchung keine Betäubungsmittel oder typische Drogenutensilien sichergestellt wurden, die übrigen belastenden Beweismittel in Frage zu stellen.

3.7. Schliesslich ist auf die Haaranalyse des Instituts für Rechtsmedizin einzugehen. In den untersuchten Brusthaaren des Beschuldigten wurden Kokain sowie entsprechende Abbauprodukte nachgewiesen. Gemäss Gutachten sprechen die Analyseergebnisse für eine äussere Kontamination mit Kokain. Eine solche könne beispielsweise durch kontaminierte Hände oder durch den Kontakt mit kokainhaltigem Staub zustande gekommen sein. Die untersuchten Brusthaare decken einen Zeitraum von etwa drei bis fünf Monaten vor der Probenentnahme ab (Urk. 6/6 S. 3). Der Beschuldigte führte hierzu aus, der festgestellte Befund könne mit seiner Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter im Nachtleben zusammenhängen (Urk. 3/3 S. 17; Urk. 47 S. 4). Diese Erklärung vermag den Nachweis eines Kontakts mit Kokain jedoch nicht zu entkräften. Daran ändert auch der Hinweis nichts, wonach sich der Beschuldigte während eines Teils des relevanten Zeitraums in Afrika aufgehalten habe (vgl. Urk. 48 S. 4). Zwar lässt sich dem Gutachten weder entnehmen, wann und unter welchen konkreten Umständen die Kontamination erfolgte. Die Haaranalyse erlaubt daher für sich allein weder einen

unmittelbaren Rückschluss auf das angeklagte Betäubungsmittelgeschäft noch eine Entlastung des Beschuldigten. Im Rahmen der Gesamtwürdigung fügt sich der nachgewiesene Kontakt mit Kokain jedoch stimmig in die übrigen Beweisergebnisse ein.

3.8. Zusammenfassend erweisen sich die Aussagen des Mitbeschuldigten als glaubhaft und werden insbesondere durch die polizeilichen Beobachtungen sowie die diversen objektiven Beweismittel wesentlich gestützt. Die hiervon abweichenden Einlassungen des Beschuldigten geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Aufgrund dieser Beweislage bestehen keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten am 21. April 2025 um ca. 15 Uhr mindestens 4 Gramm Kokaingemisch zum Preis von Fr. 300.– verkaufte und dabei wusste, dass es sich um Kokain handelte. Der Anklagesachverhalt ist damit erstellt.

3.9. Bei dieser Ausgangslage gelangte die Vorinstanz in rechtlicher Hinsicht richtigerweise und mit zutreffenden Erwägungen zum Ergebnis, dass der Tatbestand des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG erfüllt sei (Urk. 37 S. 22 f.). Es kann ohne Vorbehalte und Weiterungen darauf verwiesen werden. Der Beschuldigte vermochte in seiner Berufungsbegründung keine Gründe vorzubringen, die eine andere rechtliche Würdigung zuliessen. Der Beschuldigte ist folglich des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig zu sprechen.

III. Strafpunkt

1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze zu Strafrahmen, Strafart und Strafzumessung zutreffend dargelegt (Urk. 37 S. 24 ff.). Darauf kann vorab verwiesen werden. Der Beschuldigte hat sich des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig gemacht, welches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft wird.

2. Hinsichtlich der Strafart ist festzuhalten, dass aufgrund des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO einzig eine Geldstrafe in Betracht fällt. Eine Freiheitsstrafe erschiene im Übrigen auch unabhängig davon unter den gegebenen Umständen nicht angezeigt.

3. Zur objektiven Tatschwere kann grundsätzlich auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 S. 25). Beim verkauften Betäubungsmittel handelt es sich mit rund 4 Gramm Kokain um eine vergleichsweise geringe Menge, wobei Kokain als harte Droge geeignet ist, die Gesundheit von Menschen erheblich zu gefährden. Der durch den Verkauf erzielte Betrag von rund Fr. 300.– bewegt sich im unteren Bereich. Es blieb bei einem einzelnen Verkaufsgeschäft. Hinweise auf eine hierarchisch bedeutende Stellung des Beschuldigten im Betäubungsmittelhandel bestehen nicht. Der Drogenhandel erfolgte lokal und niederschwellig. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden daher als leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen erweist sich als angemessen.

4. Auch hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann den Erwägungen der Vorinstanz grundsätzlich gefolgt werden (Urk. 37 S. 25 f.). Zutreffend ist insbesondere, dass das direktvorsätzliche Vorgehen des Beschuldigten eine gewisse Raffiniertheit aufweist, indem der Betäubungsmittelhandel mit einem Fahrzeuggeschäft verknüpft wurde und für die Übergabe das auf seine Ehefrau eingelöste Fahrzeug mit diplomatischem Kontrollschild als Umschlagsort verwendet wurde. Wie bereits erwähnt, liegen zwar keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte innerhalb des Betäubungsmittelhandels eine besonders bedeutende oder führende Stellung innehatte. Von einer bloss passiven Beteiligung kann jedoch nicht gesprochen werden (Urk. 37 S. 25 f.). Der Beschuldigte fuhr von seinem Wohnort in F._____ zum vereinbarten Treffpunkt nach Dübendorf, um dort das Kokain gegen Bezahlung zu übergeben. Dabei handelte er aus eigennützigen bzw. finanziellen Motiven. Vor diesem Hintergrund vermag die subjektive Tatkomponente das objektive Tatverschulden entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht zu relativieren. Insgesamt bleibt es bei einem leichten Verschulden und der festgesetzten Einsatzstrafe.

5. Die Vorinstanz hat sodann auch die persönlichen Verhältnisse und das Nachtatverhalten des Beschuldigten zutreffend wiedergegeben (Urk. 37 S. 26). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass sich seither keine Veränderungen ergeben hätten (Urk. 47 S. 1 ff.). Vorstrafen bestehen keine (Urk. 45). Der Beschuldigte bestreitet die Tat weiterhin und zeigt weder Einsicht noch Reue, was allerdings strafzumessungsneutral zu werten ist. Insgesamt ergeben sich aus den Täterkomponenten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

6. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen angemessen.

7. Die Vorinstanz setzte den Tagessatz auf Fr. 60.– fest, basierend auf den damaligen finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten und seiner Ehefrau sowie dem Umstand, dass der Beschuldigte weder über Vermögen noch über Schulden verfügt und für zwei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig ist (Urk. 37 S. 27). Da sich die finanziellen Verhältnisse seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht wesentlich verändert haben (vgl. Urk. 47 S. 2), rechtfertigt es sich, den Tagessatz auch im Berufungsverfahren auf Fr. 60.– festzusetzen.

8. Von der Ausfällung einer Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB ist indes abzusehen. Neben der erstandenen Untersuchungshaft von insgesamt 64 Tagen (Urk. 14/1; Urk. 14/10; Urk. 14/18) hatte sich der Beschuldigte dem Strafverfahren zu unterziehen und hat die mit dem Schuldspruch verbundenen straf- und kostenrechtlichen Konsequenzen auf sich zu nehmen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte hinreichend beeindruckt wurde, um künftig von weiterer Delinquenz abzusehen. Eine zusätzliche Verbindungsbusse erscheint daher unter spezialpräventiven Gesichtspunkten nicht notwendig.

9. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB sind erfüllt. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. Urk. 45), und es bestehen keine stichhaltigen Anhaltspunkte für eine ungünstige Legalprognose. Dem Beschuldigten ist daher der bedingte Vollzug der Geldstrafe

zu gewähren. Die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Eine andere Beurteilung würde sich im Übrigen auch aufgrund des Verschlechterungsverbots verbieten.

10. Die vom Beschuldigten erstandene Haft von insgesamt 64 Tagen ist ihm gestützt auf Art. 51 StGB an die Geldstrafe anzurechnen.

IV. Beschlagnahmungen/Einziehungen

1. Mobiltelefon

1.1. Gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, sofern diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Die Sicherungseinziehung setzt neben einem Deliktskonnex eine fortbestehende Gefährdung voraus. An die Annahme einer solchen Gefährdung sind jedoch keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Einziehung hat sodann dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen (vgl. BAUMANN, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 69 N 9 ff.).

1.2. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juli 2025 beschlagnahmte Mobiltelefon "Samsung" (Asservat Nr. A019'852'132) weist einen hinreichenden Deliktskonnex auf (Urk. 8/22). Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte das Mobiltelefon verwendete, um mit dem Mitbeschuldigten in Kontakt zu treten und das Treffen vom 21. April 2025 zu vereinbaren. Das Mobiltelefon diente damit unmittelbar der Anbahnung und Durchführung des Betäubungsmittelgeschäfts.

1.3. Auch die Voraussetzung einer fortbestehenden Gefährdung ist vorliegend erfüllt. An die Annahme einer solchen Gefährdung sind – wie bereits erwähnt – keine hohen Anforderungen zu stellen. Vor dem Hintergrund der konkreten deliktischen Verwendung des Mobiltelefons erscheint dessen Eignung zur erneuten Verwendung im Zusammenhang mit vergleichbaren Betäubungsmitteldelikten

jedenfalls nicht derart ausgeschlossen, dass von einer Einziehung abzusehen wäre.

1.4. Die Einziehung des Mobiltelefons erweist sich sodann auch als verhältnismässig. Zwar handelt es sich beim Mobiltelefon um einen Gegenstand des alltäglichen Gebrauchs. Die Vorinstanz hat dem Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch insofern Rechnung getragen, als dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt wurde, persönliche Daten, welche nicht Verfahrensgegenstand bildeten und nicht gegen geltendes Recht verstiessen, auf eigene Kosten zu sichern und herausverlangen zu können.

1.5. Das beschlagnahmte Mobiltelefon ist folglich einzuziehen und der Lagerbehörde bzw. der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung zu überlassen. Die von der Vorinstanz angesetzte Frist zur Sicherung persönlicher Daten ist zu bestätigen.

2. Barschaften

2.1. Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen. Voraussetzung der Einziehung ist ein Deliktskonnex. Die Straftat muss die wesentliche bzw. adäquate Ursache für die Erlangung des Vermögenswerts bilden (vgl. BAUMANN, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 70 N 45). Vermögenswerte ohne Deliktskonnex können demgegenüber nicht gestützt auf Art. 70 StGB eingezogen werden. Sie können jedoch gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden.

2.2. Vorliegend wurden beim Beschuldigten einerseits Fr. 310.– (Asservat Nr. A019'852'165) und andererseits Fr. 40.– aus dessen Portemonnaie (Asservat Nr. A019'852'143) sichergestellt. Der Anklagesachverhalt sieht einen Kaufpreis von Fr. 300.– für das verkaufte Kokain vor, welcher erstellt ist. In diesem Umfang ist der Deliktskonnex hinsichtlich der in der Sporttasche sichergestellten Barschaft nachgewiesen. Folglich sind Fr. 300.– als Erlös aus dem Betäubungsmittelhandel gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen und entgegen der Vorinstanz nicht

zusätzlich zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Die Einziehung von Vermögenswerten beruht auf der Überlegung, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 129 IV 305 E. 4.2.5).

2.3. Hinsichtlich der verbleibenden Fr. 10.– aus der Sporttasche sowie der im Portemonnaie sichergestellten Fr. 40.– fehlt demgegenüber ein hinreichender Deliktskonnex. Es bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass diese aus dem Betäubungsmittelhandel herrühren. Eine Einziehung nach Art. 70 StGB fällt daher ausser Betracht. Da der Beschuldigte die Verfahrenskosten zu tragen hat (siehe E. V. 1 f.) und die Barschaften unbestrittenermassen ihm gehören, sind die Fr. 10.– (Asservat Nr. A019'852'165) und die Fr. 40.– (Asservat Nr. A019'852'143) gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

2.4. Die vorinstanzliche Formulierung, wonach beide Barschaften eingezogen und zur Deckung der Verfahrens- bzw. Sanktionskosten verwendet würden (Urk. 37 S. 30), ist demnach im Lichte der obigen Erwägungen zu korrigieren.

3. Spuren- und Spurenträger

Mit der Vorinstanz (Urk. 37 S. 31) sind die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren bei der Kantonspolizei Zürich, Forensisches Institut Zürich (FOR), unter der Geschäfts-Nr. 90368880 lagernden Spuren und Spurenträger (Urk. 7/1) einzuziehen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung zu überlassen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 9–11) unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 StGB zu bestätigen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebVO OG). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht weder Anspruch auf eine Prozessentschädigung noch auf eine Genugtuung für den erlittenen Freiheitsentzug (Urk. 48 S. 20 f.). Soweit der Beschuldigte sodann geltend macht, die Polizei habe im Rahmen der Anhaltung sein Fahrzeug beschädigt und hierfür Schadenersatz verlangt (Urk. 48 S. 21), ist darauf nicht einzutreten. Allfällige Ansprüche aus behauptetem Fehlverhalten von Polizeiorganen richten sich nach dem kantonalen Haftungsrecht und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Solche Forderungen können nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden, sondern sind auf dem Weg des Staatshaftungsverfahrens durchzusetzen (vgl. Beschluss des Obergerichts UE170255-O vom 24. April 2018 E. II. 1.2.).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 60.–, wovon 64 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juli 2025 beschlagnahmte Mobiltelefon "Samsung" (Asservat Nr. A019'852'132) wird eingezogen und – nachdem die Rechte des Beschuldigten gemäss nachfolgendem Absatz gewahrt wurden – der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, zur Vernichtung überlassen.

   Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, schriftlich zu beantragen, dass von seinen persönlichen Daten, welche nicht Teil des vorliegenden Verfahrens waren und nicht gegen geltendes Recht verstossen, auf eigene Kosten und gegen separate Rechnung Kopien erstellt und ihm ausgehändigt werden.

5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juli 2025 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 300.– (Asservat Nr. A019'852'165) wird eingezogen.

6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juli 2025 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 50.– (Asservat Nr. A019'852'165 und Asservat Nr. A019'852'143) wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

7. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Geschäfts-Nr. 90368880 lagernden Spuren bzw. Spurenträger werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur Vernichtung überlassen.

8. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9–11) wird bestätigt.

9. Auf das Schadenersatzbegehren des Beschuldigten wird nicht eingetreten.

10. Dem Beschuldigten wird keine Genugtuung zugesprochen.

11. Dem Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

12. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–.

13. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

14. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
    - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
    - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt)

    sowie in vollständiger Ausfertigung an
    - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
    - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Asservatentriage) betr. Dispositiv-Ziffer 4
- die Verteidigung des Beschuldigten betr. Dispositiv-Ziffer 4
- den Beschuldigten persönlich betr. Dispositiv-Ziffer 4
- die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich betr. Dispositiv-Ziffern 5 und 6
- das Forensische Institut Zürich betr. Dispositiv-Ziffer 7
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten.

15. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 15. Juni 2026

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. C. Maira	MLaw H. Mutlu

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.